

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadthalle Bad Blankenburg BGmbH

**für den Eintrittskartenvertrieb für Veranstaltungen,
die nicht in der Stadthalle Bad Blankenburg stattfinden**

StadthallenTicket

StadthallenTicket ist ein internetgestütztes Ticketsystem auf Basis der Software WINTHEA und wird von der Stadthalle Bad Blankenburg BGmbH, im weiteren *SBB* genannt, betrieben. Es erlaubt den Einsatz in Vorverkaufsstellen, die über einen Internetzugang verfügen.

§1 Geschäftsbeziehung

Der *Veranstalter* beauftragt die *SBB* mit dem Eintrittskartenvertrieb und versichert, dass ein rechtsgültiger Vertrag mit den jeweiligen Künstlern bzw. deren Bevollmächtigten vorliegt. *SBB* ist auf Basis dieses Vertrages kein Mitveranstalter, d.h. in keiner Weise an wirtschaftlichen Risiken beteiligt. *SBB* und die vertraglich über *SBB* gebundenen Vorverkaufsstellen verkaufen die Eintrittskarten im Namen und auf Rechnung des *Veranstalters* und handeln als Kommissionäre.

Der *Veranstalter* ermächtigt *SBB* für die angebotene Veranstaltung Karten zu verkaufen und in seinem Namen Verträge mit Vorverkaufsstellen abzuschließen und deren Verkaufserlöse einzuziehen.

§2 Vertriebsumfang

SBB vertreibt die Eintrittskarten im Einzugsbereich des Städtedreieck Saalfeld – Rudolstadt - Bad Blankenburg, Pößneck, Neuhaus, das Schwarzatal, den Filialen der Volksbank Saaletal e.G. und ausgewählten Geschäftsstellen der ZGT. Darüber hinaus wird ein Endkundenvertrieb im Internet mit Vorab-Überweisung angeboten, d.h. der Versand der Tickets erfolgt erst nach Eingang der Zahlung auf dem Konto der *SBB*.

§3 Kartendruck

Die Gestaltung der Eintrittskarten obliegt der *SBB*, sie beinhalten in jedem Fall folgende Details: Titel, Datum, Beginn, Einlass, Verkaufspreis inkl. aller Gebühren, Veranstalter, Veranstaltungsort, lfd. System-Ticketnummer. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten sind zusätzlich ein veranstaltungsbezogener Text, z.Bsp. Einlass vor Beginn und bis zu zwei Werbe-Logos, Kosten s. Anlage 1, integrierbar. Für den *Veranstalter* können Karten zur externen Verwendung, sogenannte Harttickets, ausgedruckt werden, ebenso Frei-, Presse- oder Dienstkarten. Für jede ausgedruckte Karte ist vom *Veranstalter* die Systemgebühr zu entrichten. Ausgedruckte Karten werden nicht zurückgenommen.

§4 Verkaufsprovision und Systemgebühr

Die Vorverkaufsprovision beträgt 10 % des Kartenpreises der Eintrittskarte. Bei Harttickets entfällt die Vorverkaufsprovision. Die Systemgebühr wird in einer aktuellen Preisliste (s. Anlage 1) aufgeführt, sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Freischaltungsgebühr und einer nach Anzahl der verkauften Tickets gestaffelten Gebühr pro gedrucktem Ticket.

§5 Verkauf ermäßigter Eintrittskarten – Schwerbehinderte

Der *Veranstalter* legt im pro Veranstaltung abzuschließenden Ticketvertrag fest, ob und in welchem Umfang er Ermäßigungen für bestimmte Besuchergruppen, z.Bsp. Schwerbehinderte, gewährt.

§6 Abrechnung

Die Auszahlung der im Auftrag des *Veranstalters* von den Vorverkaufsstellen eingezogenen Verkaufserlöse abzgl. der in §4 aufgeführten Gebühren und Provision erfolgt bis zum 7. Werktag nach dem Veranstaltungstag per Banküberweisung auf das vom Veranstalter angegebene Konto. Abschlagszahlungen sind nur in Ausnahmefällen möglich. In diesen Fällen ist die *SBB* berechtigt eine selbstschuldnerische

Bürgschaft mit einer Laufzeit von 3 Tagen nach dem Veranstaltungsdatum zur Absicherung von Kundenauszahlungen für den Fall des Veranstaltungsausfalls vom *Veranstalter* zu verlangen.

§7 Haftung

Die *SBB* haftet nicht für auf dem Post- oder Kurierweg verlorengegangene Kartensendungen. Nichthaftung gilt außerdem für andere besondere Umstände wie Raub, Diebstahl oder Einbruch, Havarie und Feuer in den Geschäftsräumen der *SBB* oder den einzelnen Vorverkaufsstellen sowie in Fällen höherer Gewalt.

Die *SBB* haftet nur für solche Schäden, die von der *SBB* selbst grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind. *SBB* haftet nicht für Störungen gleich welcher Art, die durch Umstände außerhalb seines Einflussbereiches hervorgerufen werden. Insbesondere gilt dies für den Ausfall oder eine Störung der Telekommunikationsleitung. Ausfall der Stromversorgung oder Beeinträchtigungen, die durch die Hard- und Software hervorgerufen werden.

§8 Veranstaltungsausfall

Sollte die Veranstaltung abgesagt oder verlegt werden, so hat der *Veranstalter* die *SBB* umgehend zu benachrichtigen. Für alle Kosten, Schäden und Folgen, die auf verspäteter Benachrichtigung an die *SBB* basieren, haftet der *Veranstalter*.

Für den Fall einer Terminverlegung gilt, dass bereits gekaufte Karten ihre Gültigkeit behalten, sofern nichts anderes vom *Veranstalter* mitgeteilt worden ist. *SBB* wird die betreffende Veranstaltung entsprechend einrichten. Sollten Kunden an dem Ersatztermin verhindert sein und die Karten zurückgeben wollen, nehmen die Vorverkaufsstellen der *SBB* die Karten zurück.

Im Falle einer generellen Absage der Veranstaltung nehmen die Vorverkaufsstellen der *SBB* die verkauften Karten über einen Zeitraum von vier Wochen nach Veranstaltungstermin zurück und erstatten für den *Veranstalter* den Kartenpreis in voller Höhe an die Kunden. Die angeschlossenen Vorverkaufsstellen haben in diesem Fall gegenüber dem *Veranstalter* einen Anspruch auf Erstattung der entgangenen Vorverkaufsgebühr. Auch die Systemgebühr wird dem *Veranstalter* bei Ausfall für jede gedruckte Karte berechnet. Ferner ist die *SBB* berechtigt, ihre Aufwendungen bei Absage dem *Veranstalter* in Rechnung zu stellen. Dem *Veranstalter* wird daher empfohlen, eine entsprechende Veranstaltungsausfallversicherung abzuschließen. Am ursprünglichen Veranstaltungstag sorgt der *Veranstalter* dafür, dass am Eingang des Veranstaltungsortes Plakate mit Absage- bzw. Verlegungshinweisen der Veranstaltung angebracht sind. Die Benachrichtigungspflicht obliegt allein dem *Veranstalter*.

Im Falle einer Absage oder Verlegung der Veranstaltung, hält der *Veranstalter* die *SBB* von sämtlichen Regressansprüchen der Kartenkunden, die den für die Abrechnung vereinbarten Nennwert der Eintrittskarten übersteigen, frei. Der *Veranstalter* haftet für eventuelle Forderungen durch Kartenkunden zum Ausgleich von Freizeitausfall, sowie geltend gemachte An- und Abfahrtskosten wegen Unkenntnis der Absage, bzw. der Verlegung der Veranstaltung. Die *SBB* verweist den Anspruchsteller in diesen Fällen direkt an den *Veranstalter*.

§9 Vorverkaufszahlen

Die aktuellen Vorverkaufszahlen können jederzeit vom *Veranstalter* per Internet eingesehen werden. Den erforderlichlich passwortgeschützten Zugang erhält der *Veranstalter* mit der Bedienungsanleitung.

§10 Sonstiges

Sollten Teile dieser Geschäftsbedingungen nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gelten die restlichen Bedingungen weiter. Die nichtigen oder rechtsunwirksamen Teile dieser Geschäftsbedingungen sollen dann so ausgelegt werden, dass im Ganzen der Sinn der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten bleiben.

Jede Nebenabrede bedarf der Schriftform. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist für beide Seiten Rudolstadt.

Bad Blankenburg, den 20.02.2006